

IHKN-Stellungnahme zur geplanten Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG)

Für den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Anhörung am 30. August 2019 im Niedersächsischen Landtag zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung nehme ich für die IHK Niedersachsen (IHKN) wie folgt Stellung:

1. Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017:

Die Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) bringt die bisher nicht unmittelbar geltende Unterschwellenvergabeordnung des Bundes (UVgO) auf Landesebene zur Anwendung. Das ist folgerichtig und daher zu begrüßen. Insbesondere begrüßen wir die Aufnahme des „Amtlichen Verzeichnisses“ in den Gesetzestext. Grundsätzlich sprechen wir uns auch für eine Entbürokratisierung des Vergaberechts aus. Allerdings müsste eine Vereinfachung und Verschlankung des Vergaberechts auf nationaler Ebene bzw. auf EU-Ebene weiter verfolgt werden. Vor diesem Hintergrund spricht es derzeit nicht unbedingt für eine Vereinfachung, wenn im Bund und in fast allen Bundesländern die Unterschwellenvergabeordnung umgesetzt wurde und dies in Niedersachsen nicht geschehen würde.

2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes

Der Gesetzesentwurf sieht zudem vor, Sektorenauftraggeber und Zuwendungsempfänger (wie Vereine oder LEADER-Projektträger) wieder aus dem Anwendungsbereich des NTVergG herauszunehmen. Das halten wir für sinnvoll. Zum einen wird für Sektorenauftraggeber sichergestellt, dass unterhalb der EU-Schwellenwerte keine schärferen Vergaberegeln gelten als oberhalb der Schwellenwerte nach der Sektorenverordnung. Zum anderen sind bei Zuwendungsempfängern die häufig ehrenamtlich tätigen Mitglieder betroffener Projektträger (z. B. Unternehmen im Rahmen von LEADER-Projekten) mit den vergaberechtlichen Anforderungen oftmals überfordert und können die Verantwortung bzw. eine eventuelle Haftung für mögliche Vergabefehler nicht übernehmen. Das kann in letzter Konsequenz dazu führen, dass in diesem Bereich keine Aufträge mehr vergeben werden.

3. Anhebung des Mindest-Auftragswertes

Die Anhebung des Auftragswertes zur Anwendung des NTVergG von derzeit 10.000 Euro auf 25.000 Euro begrüßen wir vor allem vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung und Harmonisierung mit anderen vergaberechtlichen Schwellenwerten und dem damit verbundenen Bürokratieabbau.

4. Unterschwellenrechtsschutz

Wir bedauern, dass die Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes keinen Eingang in dieses Gesetzgebungsverfahren gefunden hat. Gleichwohl ist uns bewusst, dass dies zur Vermeidung weiterer Verzögerungen der UVgO nicht geschehen ist und dass die Landesregierung derzeit die Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes parallel zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren prüft. Unseres Erachtens würde ein solcher Unterschwellenrechtsschutz auch in Niedersachsen zu noch größerer Sorgfalt der Vergabestellen im Umgang mit den vergaberechtlichen Vorschriften und damit zu erhöhter Gleichbehandlung der Bieter führen. Daher sprechen wir uns vor dem Hintergrund der Verbesserung der Transparenz und der Wahrung der Bieterrechte weiterhin für die Einführung eines Nachprüfungsverfahrens in Niedersachsen aus.

Ein wirkungsvoller Unterschwellenrechtsschutz kann nach unserer Auffassung neben einer Informations- und Wartepflicht nur durch ein objektives Nachprüfungsverfahren - wie im FDP-Entwurf entsprechend der Regelungen in § 19 des Thüringer Vergabegesetzes, § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes sowie § 19 des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt vorgesehen - gewährleistet werden. Eine isolierte Informations- und Wartepflicht ohne ein sich gegebenenfalls anschließendes Nachprüfungsverfahren gewährleistet im Falle einer Beanstandung keine Kontrolle durch eine objektive Nachprüfungsbehörde mit entsprechender Abhilfe.

5. Änderung des § 55 LHO

Die Anpassung des § 55 LHO dahingehend, dass öffentlichen Auftraggebern das Wahlrecht zwischen der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung steht, erscheint vor dem Hintergrund, dass die entsprechende Wahlmöglichkeit auch oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht, als folgerichtig.

Mit besten Grüßen



Bernd Seifert
IHKN-Sprecher Recht und Bürokratieabbau

Für Rückfragen:

IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de